

72
2361 086

V ZR 43/51

Verkündet am 20. März 1953
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Landwirts Friedrich M [REDACTED] in N [REDACTED]
Kreis B [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen
Rechts, z. Zt. in L [REDACTED], Kreis T [REDACTED] (Niedersachsen),
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bun-
desrichter Dr. Heck, Schuster, Dr. Oechßler und Dr.
Piepenbrock

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 20. März
1951 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau, die im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft des bürgerlichen Rechts leben, sind Eigentümer einer zum Gesamtgut gehörenden Siedlerstelle in N [REDACTED] Kreis B [REDACTED] (Rheinland-Pfalz). Zum Ankauf und Ausbau der Stelle gewährte die Deutsche Siedlungsbank ein Darlehen von 8 300 RM, welches durch Eintragung einer Hypothek auf den zu der Stelle gehörigen Grundstücken in den Gemeinden Bu [REDACTED] und Sch [REDACTED] gesichert wurde. Anstelle der am 20. November 1934 bewilligten und am 22. November 1934 im Grundbuch eingetragenen Hypothek trat in der Folge auf Grund einer Vereinbarung der Eigentümer mit der Siedlungsbank eine neue, am 26. Februar 1935 bewilligte und am 14. März 1935 im Grundbuch eingetragene Hypothek über denselben Betrag; beiden Hypotheken lagen dieselben Darlehensbedingungen zugrunde, jedoch wurde bei der zweiten Hypothek die Zinsenlast ermäßigt. Nach Ziffer 1 der in der Eintragungsbewilligung vom 26. Februar 1935 enthaltenen und von dem Kläger und seiner Ehefrau unterzeichneten Darlehensbedingungen war das Darlehen bis zum 1. Juli 1937 unverzinslich, von da an bis zum 1. Juli 1943 war ein Zinssatz von 3 %, dann ein Zinssatz von 4 % zu entrichten, wozu noch ein Tilgungssatz von 1/2 % jährlich trat; die Jahresleistung an Zinsen und Tilgung sollte vom 1. Juli 1943 ab 373,50 RM betragen. Nach Ziffer 2 der Darlehensbedingungen stand es den Darlehensnehmern frei, das Darlehen vor der ordentlichen Tilgung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Nach Ziffer 3 der Darlehensbedingungen konnte der Darlehensgeber das Darlehen nicht kündigen, er konnte jedoch unter gewissen Voraussetzungen die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen, wenn

- 3 -

- "p) der Darlehensnehmer nicht neue allgemeine Bedingungen anerkennt, die infolge von Änderungen der für die Siedlungskredite aufgestellten allgemeinen Richtlinien notwendig werden,
- q) das Darlehen durch einen Dauerkredit einer anderen Stelle abgelöst werden kann, falls dessen Bedingungen von der Deutschen Siedlungsbank genehmigt sind und die Jahresleistung für den Dauerkredit die oben angegebene regelmäßige Jahresleistung für das Darlehen der Deutschen Siedlungsbank nicht übersteigt....

Durch das Reichsgesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl I, 91) wurde der bis dahin zum Land Oldenburg gehörende Landesteil B [REDACTED] dem Lande Preußen zugeschlagen und als Landkreis in die Rheinprovinz eingegliedert.

Am 7. Dezember 1939 erging das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank (RGBl I, 2405), durch welches die Preußische Landesrentenbank auf das Reich übernommen und ihr Wirkungsbereich auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wurde.

Am 4. Januar 1943 ersuchte das Kulturamt Bad Kreuznach das Grundbuchamt unter Bezugnahme auf die §§ 10, 11 dieses Gesetzes und eine abschriftlich beigelegte Bestätigungsurkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz -Landeskulturabteilung- vom 11. Dezember 1942, die Hypothek der Deutschen Siedlungsbank zu löschen und in Abt II des Grundbuchs eine Rente zugunsten der Deutschen Landesrentenbank in Höhe von 332 RM jährlich mit einer Laufzeit von 52 $\frac{1}{3}$ Jahren, beginnend am 1. Januar 1940 und in vierteljährlichen Raten zahlbar, einzutragen, ebenso die in diesem Bestätigungsbeschluss vorgesehenen Sicherungsbestimmungen. Am 11. Januar 1943 vollzog das Grundbuchamt die Löschung und die beantragten Eintragungen. Der Kläger und seine Ehefrau wirkten bei der Eintragung dieser Rechtsänderungen im Grundbuch nicht mit, wurden jedoch von den erfolgten



Eintragungen durch das Grundbuchamt benachrichtigt.

Nach § 2 der Bestätigungsurkunde waren die Rentenzahlungen an die staatliche Kreiskasse in B [REDACTED] als die zuständige Erhebungsstelle der Beklagten zu leisten. Hinsichtlich der Bedingungen für die Tilgung des Rentenkapitals wird in § 6 der Bestätigungsurkunde auf das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank und das preußische Landesrentenbankgesetz vom 1. August 1931 und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften verwiesen. Eine Abschrift der Bestätigungsurkunde erhielten der Kläger und seine Ehefrau nicht ausgehändigt.

Vor dem Waffenstillstand von 1945 bearbeitete die Beklagte alle Rentensachen zentral von Berlin aus. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fiel sie nach diesem Zeitpunkt unter das Gesetz Nr 52 der Militärregierung. In den einzelnen Zonen und Ländern wurden auf Grund dieses Gesetzes Treuhänder für das Vermögen der Beklagten eingesetzt.

Am 26. November 1946 zahlte der Kläger an die Regierungskasse in B [REDACTED] (die früherestaatliche Kreiskasse) zur Tilgung der Rentenschuld einen Betrag von 5000 RM, im Juni 1947 den Rest der Vorlagesumme in Höhe von 3 300 RM. - Am 15. Juni 1948 wurde für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf Grund des MRG Nr 52 ein Treuhänder für die Beklagte bestellt. Nach der Währungsreform wandte sich der Kläger an diesen mit der Bitte, die Löschung der Rentenverpflichtung im Grundbuch zu bewilligen. Der Treuhänder lehnte dies ab und verweigerte die Löschungsbewilligung, da die Rente nicht nach Maßgabe der Vorschriften des § 29 des preußischen Landesrentenbankgesetzes und daher nicht wirksam gekündigt worden sei; er erklärte sich nur bereit, die geleisteten

Zahlungen unter Anwendung eines Umstellungssatzes von 6,5 % auf die rückständigen und laufenden Renten anzurechnen.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt,

- 1) festzustellen, daß der Beklagten oder ihren Rechtsnachfolgern gegen den Kläger und seine Ehefrau keine Forderungen mehr zustehen,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, die Löschung der im Grundbuch zu ihren Gunsten eingetragenen Rechte zu bewilligen.

Der Kläger hat bestritten, daß eine Rentenverpflichtung gegenüber der Beklagten überhaupt wirksam begründet worden sei. Durch die Umwandlung der Hypothek der Siedlungsbank in eine Rente der Deutschen Landesrentenbank sei er aus politischen Gründen absichtlich benachteiligt worden, da er nicht der NSDAP angehört habe; außer in dem gleichgelagerten Falle Zimmer seien weitere Umwandlungen dieser Art nicht vorgenommen worden. Die Beklagte habe ihn von der Umwandlung nicht unterrichtet, auch habe er von der mit der Umwandlung verbundenen Erschwerung der Kapitaltilgung nichts erfahren. Das Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank enthalte nationalsozialistische Tendenzen und könne daher jetzt nicht mehr angewandt werden. Jedenfalls habe die Umwandlung der Hypothek in eine Rente nicht ohne seine und seiner Ehefrau Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Diese Zustimmung wäre nach § 10 Abs 3 des genannten Gesetzes entbehrlich gewesen, wenn keine Mehrbelastung der Siedler damit verbunden gewesen wäre. Die Erschwerung der Tilgung des Rentenkapitals gegenüber den Bedingungen für die Rückzahlung des Darlehens der Siedlungsbank sei aber eine solche Mehrbelastung, die Umschuldung habe daher seiner und seiner Ehefrau Zustimmung bedurft. - Da er von dem in gleicher Lage befindlichen Siedler Zimmer erfahren habe, daß eine zur Entgegennahme der Kündigung zuständige

Stelle nicht vorhanden sei, habe er davon abgesehen, sich mit einer Kündigung an die Berliner Zentralstelle oder an den damals bereits bestellten Treuhänder für die Britische Zone in Lotte zu wenden. Trotzdem sei die Kapitaltilgung der Beklagten gegenüber wirksam. Ein Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1947 habe die planmäßige und außerplanmäßige Tilgung von Rentenschulden zugelassen und angeordnet, daß solche Tilgungen schuldbefreiende Wirkung hätten; das ergebe sich auch aus einer Verfügung des Oberregierungspräsidiums Mittelrhein-Saar vom 25. Juli 1945. Nach der Verordnung Nr 118 der Militärregierung sei er durch Zahlung des Nennbetrags des Rentenkapitals in Reichsmark von seiner Rentenpflicht frei geworden. - In letzter Linie macht der Kläger geltend, die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie es ablehne, seine Zahlungen als Tilgung des Rentenkapitals gelten zu lassen; sie habe die Zahlungen angenommen und zwei Jahre hindurch ihnen nicht widersprochen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Den Angriffen des Klägers auf die Entstehung der Rente ist sie entgegengetreten. Sie hat erklärt, sie habe dem Kläger die Umwandlung der Hypothek der Deutschen Siedlungsbank in eine Landesrentenbankrente mitgeteilt und im gleichen Schreiben ihm bekanntgegeben, daß er vom 1. Januar 1940 ab eine Landesrentenbankrente von jährlich 332 RM zu entrichten habe und daß die Leistungen auf die Hypothek an die Deutsche Siedlungsbank wegfallen. In einer Verhandlung vor dem Kulturamt sei dem Kläger diese Umwandlung eröffnet worden; er habe ihr ausdrücklich zugestimmt unter der Voraussetzung, daß die jährliche Belastung an Zinsen und Amortisation 4 % des Darlehenskapitals nicht übersteige und der Zinssatz nicht mehr als 3,25 % desselben betrage. - Die staatliche Kreiskasse (jetzt: Regierungskasse)

in Birkenfeld sei zur Entgegennahme von Kündigungen und außerplanmäßigen Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nicht befugt gewesen. Die dort eingezahlten Beträge seien auch der Beklagten nicht zugeleitet, sondern nur für sie bei den Banken asserviert worden. Sie sei daher gar nicht in der Lage gewesen, zu den Zahlungen des Klägers sich zu äußern oder ihnen zu widersprechen. - Ein Verstoß gegen Treu und Glauben falle ihr nicht zur Last.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten führte zur Abänderung dieses Urteils und zur Abweisung der Klage. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge weiter. Die Beklagte hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinen Bedenken. Die Renten der Preussischen Rentenbank, die auf Grund der in den Art 62, 113 - 115 EGBGB enthaltenen Vorbehalte nach dem preussischen Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Pr GS 154) begründet werden, sind nach § 25 dieses Gesetzes Reallasten im Sinne der §§ 1105 ff BGB. Dasselbe muß für die Renten der Deutschen Landesrentenbank gelten, auf die, wie noch auszuführen ist, die Bestimmungen des preussischen Landesrentenbankgesetzes Anwendung finden. Daß diese Renten in mehrfacher Hinsicht, z.B. hinsichtlich der Beitreibung, der Entstehung außerhalb des Grundbuchs, des Rangs u.a. den öffentlichen Lasten gleichgestellt sind (vgl § 14 Abs 1, 2 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank), ändert daran nichts, bestätigt vielmehr, daß es sich grundsätzlich um privatrechtliche Verpflichtun-

gen der Siedler handelt. Die Frage, ob eine solche Rente durch Tilgung des Kapitals erloschen ist, gehört ausschließlich dem bürgerlichen Rechte an, so daß nach § 13 GVG die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist. Eines Eingehens darauf, in welchem Umfange für andere Streitigkeiten aus Rentengutsverträgen der ordentliche Rechtsweg etwa ausgeschlossen oder die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist (vgl. hierzu insbesondere § 1 Abs 5 des preußischen Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, Pr GS 101; RGZ 121, 194; 123, 33; Entscheidung des Preußischen Obergerichtshofs Bd 93 S 214 ff; Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs vom 1. Juli 1933, Zeitschr für Agrar- und Wasserrecht Bd 20 (1934) S 73), und auf die weitere Frage, wieweit diese Beschränkungen des ordentlichen Rechtsweges heute noch wirksam sind, bedarf es für den vorliegenden Fall nicht. Die Parteien haben in dieser Hinsicht keine Einwendungen erhoben.

Die Klagbefugnis des Klägers folgt aus § 1443 i. Verb. mit § 1549 BGB. Das Interesse des Klägers an der beantragten Feststellung ist unbedenklich zu bejahen. Auch in dieser Hinsicht haben die Parteien keine Einwendungen erhoben.

II.

Die Revision greift das Berufungsurteil deswegen an, weil es unterlassen habe zu prüfen, ob die strittige Rentenverpflichtung überhaupt wirksam begründet worden sei. Diese Rüge ist unbegründet, denn das Berufungsurteil setzt sich mit den in dieser Hinsicht von dem Kläger vorgebrachten Einwendungen eingehend auseinander. Es hat hierzu ausgeführt:

Die Umwandlung der Hypothek der Deutschen Siedlungsbank in eine Rente der Deutschen Landesrentenbank beruhe nicht auf

den §§ 401, 412 BGB, sondern auf den §§ 10, 11 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank. Dieses Gesetz sei ein kreditwirtschaftliches Gesetz, das nicht von nationalsozialistischen Grundsätzen getragen sei und daher heute noch angewendet werden müsse. Das Umschuldungsverfahren im Falle des Klägers entspreche den Vorschriften der §§ 10, 11 dieses Gesetzes. Infolgedessen habe sich die Umwandlung der Rechtslage außerhalb des Grundbuchs an dem von der Deutschen Landesrentenbank hierfür festgesetzten Zeitpunkt, dem 1. Januar 1940, vollzogen. Die Löschung der Hypothek und die Eintragung der Rente im Grundbuch hätten nur die Bedeutung einer Grundbuchberichtigung gehabt.

Die Revision hält diese Erwägungen unter verschiedenen Gesichtspunkten für irrig. Sie trägt vor: Ein Siedlungsverfahren habe gar nicht stattgefunden. Bei der Hypothek der Deutschen Siedlungsbank habe es sich nicht um einen Zwischenkredit gehandelt, wie § 10 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank voraussetze; das ergebe sich schon daraus, daß im Zeitpunkt der Umwandlung diese Hypothek schon fast 9 Jahre bestanden habe. Das Verfahren sei also unzulässig gewesen. § 10 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank gebe der Deutschen Siedlungsbank nicht die Möglichkeit, ihren alten Hypothekenbestand ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Betroffenen auf die Deutsche Landesrentenbank umzuschulden. Die Rente habe daher nur unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts wirksam begründet werden können, die nicht gewahrt seien.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Behauptung, daß das Darlehen der Deutschen Siedlungsbank gar nicht im Zuge eines Siedlungsverfahrens begründet worden sei, ist, soweit ersichtlich, in den Vorinstanzen nicht aufgestellt worden; neue Behauptungen können im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht stellt aber im Ge-

genteil fest, daß der Kläger und seine Ehefrau das Darlehen zum Erwerb und Aufbau ihres Anwesens erhalten hätten, und daß dieses Anwesen eine Siedlerstelle sei. Diese Feststellung, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen ist, trägt die Annahme, daß Darlehen und Hypothek der Deutschen Siedlungsbank im Zuge eines Siedlungsverfahrens entstanden sind.

Die Revision macht nun geltend, die Umschuldung habe der Mitwirkung der Siedler bedurft. Die Beklagte ist dieser Ansicht entgegengetreten; sie meint, durch Unterzeichnung des Darlehensvertrages der Deutschen Siedlungsbank hätten sich die Siedler einer im Zuge einer Umschuldung erfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen unterworfen. Das ist unzutreffend. Die einschlägigen Teile der Darlehensbedingungen (Ziff 3 Buchst p und q) berechtigten die Siedlungsbank als Darlehensgeberin nur zu dem Verlangen nach sofortiger Zurückzahlung des -grundsätzlich für sie unkündbaren- Darlehens, wenn der Darlehensnehmer es ablehnt, neue allgemeine Bedingungen, die infolge einer Änderung der allgemeinen Richtlinien für Siedlungskredite notwendig werden, anzuerkennen, oder wenn das Darlehen durch einen Dauerkredit abgelöst werden soll; ein Recht der Siedlungsbank, ohne Zustimmung des Siedlers die Darlehensbedingungen zu ändern oder das Darlehen und die Hypothek in eine Rentenlast umzuwandeln, wird dadurch nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die Wirksamkeit der Umschuldung auch nicht aus diesen Bedingungen hergeleitet, sondern aus dem Gesetz. Es hat ausgeführt: Die Mitwirkung der Siedler zu der Umschuldung wäre nach § 10 Abs 3 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank nur notwendig gewesen, wenn eine Mehrbelastung der Siedler eingetreten wäre. Das sei nicht der Fall gewesen. Die Ansicht des Klägers, die Erschwerung der Kapitaltilgung stelle eine solche Mehrbelastung dar, sei irrig.

Weder die Kapitalbelastung der Grundstücke noch die Jahresleistung der Siedler seien zu ihrem Nachteil verändert worden. Die Änderung der Tilgungsbedingungen sei nicht von Bedeutung. Daß sie im Einzelfalle sich zum Nachteil des Siedlers auswirken könne, begründe noch nicht eine Mehrbelastung im Sinne des § 10 Abs 3. Übrigens stelle die Bestätigungsurkunde ausdrücklich fest, daß eine Mehrbelastung nicht eintrete.

Das Berufungsgericht begründet nicht näher, daß § 10 Abs 3 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank zur Anwendung kommt. Sowohl in dem Verfahren nach § 10 Abs 1 und 2 wie auch in dem besonderen Verfahren nach § 11 dieses Gesetzes wird vorausgesetzt, daß es sich um die Ablösung von Zwischenkrediten handelt. Im Hinblick darauf, daß die Hypothek der Deutschen Siedlungsbank bis zu dem Zeitpunkt der Umschuldung bereits 9 Jahre bestanden hat, hat die Revision in Zweifel gestellt, daß es sich um einen Zwischenkredit handle. Dieser Angriff ist nicht begründet. Die Deutsche Siedlungsbank ist auf Grund einer in § 3 des III. Abschnitts der VO des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl I, 311) ausgesprochenen Ermächtigung durch Verordnung vom 26. September 1930 (RGBl I, 457) zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung errichtet worden. Ihre Satzung in der zur Zeit der Darlehensgewährung geltenden Fassung vom 8. Dezember 1933 (DReichsAnz Nr 288 vom 9. Dezember 1933; neu gefaßt durch Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. Juli 1940 DReichsAnz Nr 161 vom 12. Juli 1940) bezeichnet in § 2 als ihre Aufgabe: a) die Vergebung oder Vermittlung von Zwischenkrediten, b) die Vermittlung von Dauerkrediten, c) die Gewährung von Einrichtungskrediten aus besonders bereitgestellten Beträgen. Um letzteres handelt es sich im vorliegenden Fall offensichtlich nicht. Da die Deutsche Siedlungsbank

Dauerkredite nur vermitteln, und nur Zwischenkredite selbst gewähren sollte, ist zu vermuten, daß es sich auch bei dem dem Kläger und seiner Ehefrau gewährten Darlehen, kreditwirtschaftlich gesehen, um einen Zwischenkredit gehandelt hat. Daß der Schwerpunkt der Tätigkeit der Deutschen Siedlungsbank in der Gewährung von Zwischenkrediten liegen sollte, ergibt auch § 2 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Preußen vom 25. August 1930/ 17. September 1930 zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die landwirtschaftliche Siedlung (PreußGess 1931 S 142); nach diesem Abkommen wird die Deutsche Siedlungsbank Zwischenkreditträger für alle Reichs- und preußischen Zwischenkredite. Es wird daher angenommen werden müssen, daß im Regelfall Kredite der Deutschen Siedlungsbank als Zwischenkredite im Sinne der §§ 10, 11 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank anzusehen sind. Daß es sich im vorliegenden Fall um einen Zwischenkredit in diesem Sinne handelt, ergibt Ziff 3 q der Darlehensbedingungen, in denen ausdrücklich der Fall behandelt wird, daß das Darlehen der Siedlungsbank durch den "Dauerkredit einer anderen Stelle" abgelöst werden soll. Für die Auslegung des Begriffs "Zwischenkredit" im Sinne der §§ 10, 11 des Deutschen Landesrentenbankgesetzes muß auch berücksichtigt werden, daß die Schaffung der Deutschen Landesrentenbank gerade der Förderung der Dauerfinanzierung dienen sollte (Franken, Einführung zu dem genannten Gesetz bei Pfundtner-Neubert III d 24 S 1), und daß das Umschuldungsverfahren auch auf alte Verfahren angewandt werden sollte, bei denen die Belastungen bereits den Charakter eines Dauerkredits angenommen hatten (Franken aaO § 11 Anm 1). Es kann daher dahinstehen, ob nicht der Charakter des Darlehens der Siedlungsbank als Zwischenkredit durch den bei den Grundakten befindlichen Bestätigungsbeschluß bereits mit Wirkung für die Parteien bindend festgestellt ist, denn dieser Beschluß wirkt, wie § 10 Abs 2 aaO ausspricht, "gegen jedermann",

also auch für die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits, und in diesem Beschluß wird das Darlehen der Deutschen Siedlungsbank ausdrücklich als Zwischenkredit bezeichnet.

Handelt es sich um Zwischenkredit, so könnte es sich höchstens noch fragen, ob die Hypothek der Deutschen Siedlungsbank auf einen vor dem 31. März 1939 abgeschlossenen Unterverteilungsplan zurückgeht, so daß auf den diesen Unterverteilungsplan bestätigenden Beschluß § 11 des Gesetzes Anwendung findet - so die erwähnte Bestätigungsurkunde, die ausdrücklich einen Unterverteilungsplan vom 18. April 1934 nach § 11 des Gesetzes bestätigt - oder ob es sich um eine Ablösung nach § 10 Abs 1 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank handelt. In beiden Fällen würde jedoch das Ergebnis dasselbe sein, indem zu dem von der Deutschen Landesrentenbank festgesetzten Zeitpunkt, dem 1. Januar 1940, die Umwandlung des Darlehens der Deutschen Siedlungsbank und der Hypothek in eine Rentenbankrente erfolgt. Im einen wie im anderen Falle kommt § 10 Abs 3 des Gesetzes zur Anwendung.

Für die Auslegung dieser Bestimmung schließt sich der Senat dem Berufungsgericht an. Hierbei ist nicht von einem abstrakten Begriff der "Mehrbelastung" auszugehen, entscheidend ist vielmehr, was der Gesetzgeber in § 10 Abs 3 des Gesetzes unter Mehrbelastung verstanden hat. Für die Auffassung des Berufungsgerichts, daß darunter nicht jede, unter Umständen dem Siedler einmal nachteilige Änderung der Kreditbedingungen verstanden werden sollte, sondern nur eine Erhöhung der von ihm zu bewirkenden Zahlungen, sei es hinsichtlich des Kapitals, sei es hinsichtlich der Höhe oder der Dauer der Jahresleistungen, spricht, daß die Schaffung der Deutschen Landesrentenbank der Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Dauerkreditwesens für die Siedlung im ganzen Reichsge-

biet dienen sollte. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Einfachheit der Verwaltung der zahlreichen Renten war auch eine Vereinheitlichung der Kreditbedingungen angezeigt. Diese war aber nur zu erreichen, wenn von einer Zuziehung der Siedler nach Möglichkeit abgesehen werden konnte; es wäre nicht tragbar gewesen, wenn die Deutsche Landesrentenbank mit der großen Zahl der Siedler je einzeln hätte verhandeln und ihre Zustimmung einholen müssen. § 10 Abs 3 muß also dahin ausgelegt werden, daß nur eine Veränderung der Belastungshöhe zum Nachteil des Siedlers von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden sollte (ebenso Franken aaO § 10 Anm 3, § 11 Anm 1). Eine Mehrbelastung des Klägers und seiner Ehefrau in diesem Sinne ist nicht eingetreten, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt: Die Jahresleistung wurde gesenkt, die Laufzeit verkürzt; im Ergebnis wurden die Siedler durch die Umwandlung des Zwischenkredits in einen Dauerkredit nicht unerheblich entlastet.

Die Revision hat noch vorgetragen: Die Eintragung der Rente sei nur ein Teil des gesamten Umschuldungsvorganges, durch den die Siedlung des Klägers zu einem Rentengut gemacht worden sei. Im Zusammenhange hiermit werde sie z.B. besonderen Sicherungsbestimmungen unterworfen, wie sie in Abt II Nr 3 des Grundbuchs eingetragen worden seien. Ob die Umwandlung der Siedlung in ein Rentengut vorteilhaft oder nachteilig sei, werde zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen verschieden zu beantworten sein. Eine Mehrbelastung liege aber stets vor, wenn das Grundstück verstärkten Bindungen unterworfen werde, wie das bei Rentengütern der Fall sei, möchten dem auch zusätzliche Vorteile gegenüberstehen. Es seien ähnliche Gesichtspunkte anzuwenden, wie im Falle des § 107 BGB.

Auch diese Erwägungen greifen nicht durch. Allerdings wird mit der Umwandlung des Darlehens der Siedlungsbank in eine Rentenbankrente die Siedlung als Rentengut in verschiedener Hinsicht Beschränkungen unterworfen. Daß aber mit der Umschuldung solche Beschränkungen regelmäßig verbunden sein mußten, hat der Gesetzgeber zweifellos gesehen und in Rechnung gestellt. Eine Mehrbelastung in diesem Sinne war ja die regelmäßige Folge der Umschuldung; in § 10 Abs 2 des Gesetzes ist gerade für derartige Beschränkungen angeordnet, daß sie durch die Bestätigungsurkunde begründet werden können; die Bestätigungsurkunde ersetzt die zur Begründung dieser Rechte und Verpflichtungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten. Hätte der Gesetzgeber derartige Beschränkungen des Siedlers als Mehrbelastung im Sinne des § 10 Abs 3 des Gesetzes angesehen wissen wollen, so hätte diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung erlangt. Der Zweck des Gesetzes verlangt eine Auslegung des Wortes Mehrbelastung, die derartige Beschränkungen von diesem Begriffe ausnimmt.

Der von der Revision vermißten Zustimmung des Klägers und seiner Ehefrau zu der Umschuldung bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Daher erübrigen sich Ausführungen darüber, ob nicht eine etwa notwendige Zustimmung des Klägers und seiner Ehefrau zu der Umschuldung und der Begründung der Rentenbankrente darin gesehen werden muss, daß sie bis zum Beginn des gegenwärtigen Rechtsstreits selbst davon ausgegangen sind, daß diese Umschuldung durchgeführt worden ist.

Im Berufungsverfahren hatte der Kläger geltend gemacht, durch die Umwandlung der Hypothek in eine Rente sei er absichtlich aus politischen Gründen benachteiligt worden. Das Berufungsgericht hat den Einwand zurückgewiesen, da für diese Behauptung ein Beweis nicht erbracht worden sei. Die Revision

ist hierauf nicht zurückgekommen. - Dasselbe gilt von dem weiteren Vorbringen des Klägers, die Beklagte habe es unterlassen, ihm Mitteilung von der eingetretenen Rechtsänderung zu machen, insbesondere habe sie ihm die geänderten Bedingungen für die Tilgung des Rentenkapitals nicht mitgeteilt. Darin liege ein Verschulden beim Vertragsschluß, welches die Beklagte verpflichte, den Kläger so zu stellen, wie wenn noch die alten Bedingungen gelten würden. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand für unerheblich gehalten, da die Rechtsänderungen weder durch Rechtsgeschäft noch durch Verwaltungsakt, sondern kraft Gesetzes herbeigeführt worden und vom Wissen und Willen des Klägers unabhängig gewesen seien. Das Unterlassen einer Mitteilung könne daher als Verschulden beim Vertragsschluß nicht angesehen werden. Ob diesen Ausführungen beigetreten werden könnte, mag dahinstehen. Ein Eingehen hierauf erübrigt sich schon deswegen, weil nicht erkennbar ist, daß durch die Unterlassung dieser Mitteilung dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Kläger sich gegen die Veränderung der Kreditbedingungen hätte wehren können, wenn sie ihm bekannt gemacht worden wäre. Der Einwand ist daher gar nicht schlüssig.

III.

Nach dem Ausgeführten ist die Rentenverpflichtung des Klägers und seiner Ehefrau wirksam begründet worden. Es handelt sich nun weiter darum, ob die Zahlungen des Klägers diese Rentenverpflichtung getilgt haben. Unstreitig hat der Kläger keinen Versuch gemacht, sich an die Berliner Zentralstelle der Beklagten zu wenden und ihr gegenüber zu erklären, daß er die Rente tilgen und sie zu dem Zweck kündigen wolle. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Frage, ob eine solche Kündigung nur unter den in § 29 Abs 2 des Preußischen Landes-

rentenbankgesetzes festgelegten Voraussetzungen möglich gewesen wäre. Es handelt sich nur darum, ob die Zahlung des Tilgungsbetrages an die Regierungskasse in Birkenfeld als Kündigung angesehen werden kann oder schuldbefreiende Wirkung gehabt hat. Dies verneint das Berufungsgericht mit Recht.

Daß die Regierungskasse in B [REDACTED] nicht Vertreterin der Beklagten war, stellt das Berufungsgericht irrtumsfrei fest. Nach dem preußischen Gesetz über die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank vom 23. Juni 1933 (GS 222), dessen Geltung für Birkenfeld hier unterstellt werden kann, war die staatliche Kreiskasse, jetzt Regierungskasse, zwar Einziehungsstelle für die Rente dieser Bank, aber weitergehende Befugnisse standen ihr nicht zu; daß sie berechtigt gewesen wäre, die Beklagte rechtsgeschäftlich zu vertreten, geht daraus nicht hervor, und es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß sie berechtigt gewesen wäre, Kündigungen für die Beklagte entgegenzunehmen.

Der Kläger hat sich auf den Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1947 berufen, durch den planmäßige und außerplanmäßige Zahlungen der Siedler hinsichtlich ihrer Verpflichtungen an die Beklagte ausdrücklich zugelassen worden sind mit dem Beifügen, daß diese Zahlungen schuldbefreiende Wirkung haben. Das Berufungsgericht hat diesen Hinweis zurückgewiesen und ausgeführt: Der Erlaß bedürfe ebenso wie eine angeblich gleichlautende, nicht vorliegende Verfügung des Oberregierungspräsidiums Mittelrhein-Saar vom 25. Juli 1945 der Auslegung, im Rahmen der Gesetze. Außerplanmäßige Zahlungen könnten nur gemeint sein, soweit sie nach dem Gesetz zulässig seien. Eine weitergehende Absicht dieses Erlasses wäre unbeachtlich, da nach dem deutschen Staatsrecht das Gesetz durch Verwaltungsanordnungen

nicht geändert werden könne. Kapitalzahlungen seien daher auch nach diesem Erlaß nur im Rahmen des § 29 des preußischen Landesrentenbankgesetzes in Verbindung mit Art 4 des Gesetzes betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank zulässig gewesen. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben seien, könne der Kläger sich auf die erwähnten Anordnungen nicht berufen.

Die Revision ist dieser Beurteilung entgegengetreten. Sie hat darauf hingewiesen, daß der erwähnte Erlaß vom 14. Februar 1947 sich auf § 30 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 stützt; sie meint, die durch diese Bestimmung dem Reichswirtschaftsminister eingeräumten Befugnisse seien infolge der staatsrechtlichen Veränderungen nach dem Waffenstillstand auf das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz übergegangen, und diese Bestimmung berechtige dazu, für ein Kreditinstitut einen Vertreter zu ernennen, an den Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können. Da der Erlaß zur Leistung und Annahme außerplanmäßiger Rückzahlungen ermächtige, schließe er die Befugnis ein, die bei außerplanmäßigen Kapitaltilgungen stets notwendige Kündigung entgegenzunehmen.

Der Hinweis der Revision auf § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen geht fehl. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland nach dem Waffenstillstand dazu geführt hat, daß die Befugnisse aus dieser Bestimmung auf den zuständigen Landesminister übergegangen sind. Die genannte Bestimmung ermächtigt jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht zu Maßnahmen der in Rede stehenden Art. § 30 des Gesetzes über das Kreditwesen steht in dem Abschnitt über die Aufsicht über die Kreditinstitute; er muß demzufolge so ausgelegt werden, daß es sich um die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen gegenüber den Kreditinstituten handelt. Dabei liegt das Schwergewicht der in § 30 dem Reichs-

wirtschaftsminister erteilten Befugnisse darin, der Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankenpolitik Geltung zu verschaffen und Mißstände, die im Kredit- und Bankwesen hervortreten, zu beseitigen; auch bei dieser Beseitigung von Mißständen muß es sich dem Zusammenhang nach um allgemeine Maßnahmen handeln. In diesen Rahmen fallen auch die Grundsätze über die Geschäftsführung der Kreditinstitute, zu deren Aufstellung der Reichswirtschaftsminister in Absatz 1 (letzter Satz) der genannten Bestimmung ermächtigt wird. Zu Maßnahmen im Einzelfall ist er nur in Satz 2 dieser Bestimmung ermächtigt; diese Ermächtigung ist aber darauf beschränkt, Maßnahmen einzuleiten, nicht aber ermöglicht sie, Maßnahmen zu treffen (Reichardt, Kreditwesengesetz § 30 Anm 8, 10 S 433). Aus diesem Rahmen fällt die Bestellung eines Vertreters für ein einzelnes Kreditinstitut ebenso heraus wie die Anordnung, daß an diesen Vertreter geleistete Zahlungen schuldbefreiende Wirkung haben. Namentlich die letztere Anordnung, die in die Rechtsverhältnisse des Kreditinstituts zu den einzelnen Kreditnehmern nachhaltig eingreift, läßt sich auf die in § 30 enthaltene Ermächtigung nicht stützen. Ein solcher Eingriff wäre zudem ein Akt der Rechtsetzung, der nur in der Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung vorgenommen werden könnte. Zu einer solchen ermächtigt der genannte § 30 nicht. Eine Rechtsverordnung ist mit dem Erlaß vom 14. Februar 1947 offenbar auch gar nicht beabsichtigt gewesen, dafür fehlt es an der bei Rechtsverordnungen unentbehrlichen Verkündung. Ein Erlaß an die Regierungspräsidenten reicht hierzu keinesfalls aus, auch wenn diese, wie es scheint, den Erlaß haben öffentlich bekannt machen lassen. Dahinstehen kann, ob das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz zu einer solchen Anordnung durch eine andere Gesetzesbestimmung ermächtigt gewesen wäre, denn der Erlaß ist hierauf nicht gestützt.

IV.

In letzter Linie setzt sich das Berufungsgericht mit der Behauptung des Klägers auseinander, die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie die Zahlungen des Klägers nicht gegen sich gelten lassen wolle. Es hat hierzu ausgeführt:

Die Ansicht des ersten Richters, die Beklagte habe diese Zahlungen unwidersprochen entgegengenommen, sei irrig. Die Beklagte habe diese Zahlungen überhaupt nicht erhalten. Der Erlaß des Landesministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 14. Februar 1947 ordne nur an, daß die für die Beklagte einbezahlten Gelder auf Sammelkonten bestimmter Banken einzuzahlen und nach näheren Weisungen des Ministeriums zu verwalten seien. Die Zahlungen seien also für die Beklagte verwahrt und verwaltet, ihr aber nicht zugeführt worden. Der Kläger habe das auch dem angeführten Erlaß entnehmen können. Er habe die Zahlungen auf sein eigenes Risiko vorgenommen; aus der Mitteilung des Siedlers Zimmer sei ihm zudem bekannt gewesen, daß damals für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz eine vertretungsberechtigte Stelle der Beklagten nicht vorhanden war. Deshalb habe er das Schweigen der Beklagten nicht als stillschweigende Genehmigung der Zahlung des Rentenkapitals ansehen dürfen. Die Beklagte habe auch nicht deswegen gegen Treu und Glauben verstoßen, weil sie zwei Jahre hindurch den Zahlungen nicht widersprochen habe; aus den Umständen hätte der Kläger nicht schließen dürfen, daß sie die Zahlungen als Erfüllung angenommen habe.

Die Revision meint, wenn die Beklagte die Rückzahlungen nicht ohne weiteres gegen sich habe gelten lassen wollen oder können, so hätte sie doch den Kläger darauf hinweisen müssen, damit er geeignete Maßnahmen wie etwa Zustellung der Kündi-

gung nach § 132 BGB, Bestellung eines Pflegers, Hinterlegung und dergleichen habe treffen können. Wenn sie das unterlassen habe und mehrere Jahre untätig geblieben sei, so müsse dieses Schweigen als Zustimmung angesehen werden. Daß der Treuhänder erst später bestellt worden sei, ändere daran nichts; er müsse die Lage so hinnehmen, wie sie beim Antritt seines Amtes gewesen sei.

Auch dieser Revisionsangriff ist unbegründet. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß der Erlaß vom 14. Februar 1947 nur eine Verwahrung der eingehenden Gelder für die Beklagte anordnete, nicht aber eine Ablieferung an die Beklagte. Tatsächlich hat die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Treuhandstelle Koblenz, der Beklagten am 11. Juli 1947 die erfolgten Zahlungen der Beklagten angezeigt; diese hat die Anzeige nach dem Eingangsstempel am 22. Juli 1947 erhalten. Zu einer Nachricht an den Kläger war die Beklagte durch diese Mitteilung noch nicht verpflichtet, auch wenn sie im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichts durch die Vermögenssperre daran nicht verhindert war. Ebensowenig war sie auf diese Nachricht hin verpflichtet, den Kläger über die Voraussetzungen einer Kündigung der Rentenverpflichtung und das dabei anzuwendende Verfahren zu belehren, denn der Kläger hatte sich nicht an sie gewandt; in diesem Punkte unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem im übrigen gleichgelagerten, dem Senat ebenfalls zur Entscheidung vorliegenden Falle des Siedlers Zimmer. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht einen Verstoß gegen Treu und Glauben auf Seiten der Beklagten mit Recht verneint.

Die Revision des Klägers war daher mit der aus § 97 ZPO sich ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler

Bundesrichter Dr. Piepenbrock
ist beurlaubt und daher ver-
hindert zu unterschreiben.

Dr. Tasche